

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Zuschussvertrag zwischen dem Land Berlin und der Stiftung Oper in Berlin

Der Senat von Berlin
KultEuropa - I B Ra
Tel.: 9(0)228 733

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Zuschussvertrag zwischen dem Land Berlin und der Stiftung Oper in Berlin

A. Problem

Das Gesetz über die Stiftung Oper in Berlin sieht in § 4 Absatz 4 vor, dass die Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen jährlichen Zuschuss des Landes Berlin für den Spielbetrieb und die bauliche Unterhaltung erhält. Zwischen dem Land Berlin und der Stiftung Oper in Berlin ist ein fünfjähriger Zuschussvertrag zu schließen, der die Höhe des jeweiligen Jahreszuschusses festlegt. Der Zuschussvertrag bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin.

B. Lösung

Der beiliegende Entwurf des Zuschussvertrages (Anlage 1) sieht eine fünfjährige Laufzeit, beginnend mit dem Jahr 2023 vor. Entsprechende Verpflichtungsermächtigungen wurden mit dem Haushaltsgesetz 2022/23 beschlossen.

Wesentliche Änderungen gegenüber dem vorherigen Zuschussvertrag ergeben sich aus der Zuschusshöhe und aus § 1 Abs. 4. Eine Synopse ist beigefügt (Anlage 2).

Der Senat von Berlin hat mit dem Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2017 für das Land Berlin einen Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen und die Beauftragte für Kultur und Medien, geschlossen. Der Vertrag sieht eine Finanzierungsbeteiligung des Bundes an der Stiftung Oper in Berlin ab 2018 mit einem Betrag von 10 Mio. € jährlich vor. Der Zuschuss des Bundes wird direkt an die Stiftung ausbezahlt. Der Hauptstadtfinanzierungsvertrag hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Der Zuschussvertrag wurde in § 1 Abs. 4 entsprechend angepasst.

Des Weiteren wurden gegenüber dem Zuschussvertrag 2016-2020 verschiedene Aktualisierungen bzw. Anpassungen vorgenommen; sie sind der beiliegenden Synopse zu entnehmen.

Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in 2020 und der damit verbundenen ungewissen finanziellen Auswirkungen wurde die Verhandlung eines Anschlussvertrages ab zunächst 2021 ausgesetzt.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

keine

D. Auswirkungen auf den Klima- und Umweltschutz

keine

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Der Zuschussvertrag hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

keine

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen

keine

H. Gesamtkosten

805.950.000 € über die Laufzeit des Vertrages.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

keine

J. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine

K. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

in Verbindung mit der Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
KultEuropa - I B Ra
Tel.: 9(0)228 733

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Zuschussvertrag zwischen dem Land Berlin und der Stiftung Oper in Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Dem vom Senat von Berlin beschlossenen Entwurf eines Zuschussvertrages (Drs. 19/0805, Anlage 1) zwischen dem Land Berlin und der Stiftung Oper in Berlin gem. § 4 Absatz 4 des Gesetzes über die Stiftung Oper in Berlin vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 609), das durch Nummer 57 der Anlage zum Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, wird zugestimmt.

A. Begründung:

Das Gesetz über die Stiftung Oper in Berlin sieht in § 4 Absatz 4 vor, dass die Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen jährlichen Zuschuss des Landes Berlin für den Spielbetrieb und die bauliche Unterhaltung erhält. Zwischen dem Land Berlin und der Stiftung Oper in Berlin ist ein fünfjähriger Zuschussvertrag zu schließen, der die Höhe des jeweiligen Jahreszuschusses festlegt. Der Zuschussvertrag bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin.

B. Rechtsgrundlage:

§ 4 Absatz 4 des Gesetzes über die Stiftung Oper in Berlin vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 609), geändert durch Nummer 57 der Anlage zum Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294)

C. Gesamtkosten:

Die jährlichen Landeszuschüsse an die Stiftung Oper in Berlin setzen sich wie folgt zusammen:

in €	Kapitel 0810 Titel 68239 (konsumtive Mittel)	Kapitel 0810 Titel 68239 (Mittel für bauliche Unterhaltung*)	Kapitel 0810 Titel 89450 (investive Mittel)	Gesamt
2023	158.541.000	2.000.000	65.000	160.606.000
2024	159.271.000	2.000.000	65.000	161.336.000
2025	159.271.000	2.000.000	65.000	161.336.000
2026	159.271.000	2.000.000	65.000	161.336.000
2027	159.271.000	2.000.000	65.000	161.336.000
ge- samt	795.625.000	10.000.000	325.000	805.950.000

* bei Stiftungsgründung zweckgebunden verlagert aus dem Kapitel 1250, Titel 51900

Der Zuschussvertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren bis einschließlich 31. Dezember 2027. Im Jahr 2027 soll zur Gewährleistung der Planungssicherheit für die Stiftung ein neuer Zuschussvertrag abgeschlossen werden.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Der Zuschussvertrag hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter. Die Stiftung Oper in Berlin unterliegt als landesunmittelbare, rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts den Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

Durch Steuerungsmaßnahmen im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten (§ 4 des Zuschussvertrages) kann eventuellen Auswirkungen auf das Geschlechterverhältnis entgegengewirkt werden.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

keine

G. Auswirkungen auf den Klima- und Umweltschutz:

keine

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

keine

I. Flächenmäßige Auswirkungen

keine

J. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Im Haushaltsgesetz 2022/ 2023 des Landes Berlin sind Verpflichtungsermächtigungen mit folgenden Jahresbeträgen für 2024 bis 2027 (mit Sperrvermerk) veranschlagt:

- jeweils 161.271.000 € bei Kapitel 0810, Titel 68239 (konsumtiv) und
- jeweils 65.000 € bei Kapitel 0810, Titel 89450 (investiv)

Die Senatsverwaltung für Finanzen beabsichtigt, einer entsprechenden Aufhebung der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen ab 2024 zuzustimmen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine (informativ: die Stiftung verfügt über rd. 1970 Stellen).

Berlin, den 10.01.2023

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Regierende Bürgermeisterin

Dr. Klaus Lederer
Senator für Kultur und Europa



Zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch die
Senatsverwaltung für Kultur und Europa

- nachstehend Berlin genannt -

und der Stiftung Oper in Berlin,
vertreten durch den Generaldirektor

- nachstehend Stiftung genannt -

wird auf der Grundlage des Gesetzes über die Stiftung Oper in Berlin vom 17. Dezember 2003,
geändert durch das Achte Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 22. Oktober
2008, folgender

ZUSCHUSSVERTRAG

geschlossen.

Präambel

Zur Sicherung der internationalen künstlerischen Konkurrenzfähigkeit der Stiftung Oper in Berlin
und der dafür erforderlichen Planungssicherheit schließt Berlin mit der Stiftung einen
Zuschussvertrag für den Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2027 ab.

§ 1 Zuschüsse

- 1) Berlin verpflichtet sich, der Stiftung für die Haushaltsjahre 2023 bis 2027 Zuschüsse für
konsumtive und investive Zwecke sowie bauunterhaltende Maßnahmen in nachfolgend
genannter Höhe zu gewähren:

2023: 160.606.000 €
2024: 161.336.000 €
2025: 161.336.000 €
2026: 161.336.000 €
2027: 161.336.000 €

- 2) Die jährlichen Zuschüsse enthalten einen Betrag in Höhe von jeweils 2 Mio. €, der zweckgebunden für bauunterhaltende Maßnahmen sowie einen Betrag in Höhe von jeweils 65,0 T€, der zweckgebunden für investive Maßnahmen zur Verfügung steht.
- 3) Die bauliche Unterhaltung, die zu einer wesentlichen Bausubstanzvermehrung oder -veränderung führt, obliegt dem Land Berlin nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.
- 4) Gem. § 3 Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2017 (HFV) stellt der Bund zusätzlich zu den oben genannten Zuschussbeträgen des Landes Berlin aus seinem Haushalt Mittel in Höhe von jährlich 10 Mio. € zur Verfügung, davon sollen gem. Protokollerklärung Nr. 3 zum HFV jährlich 3 Mio. € der Staatskapelle Berlin zugutekommen.
Sollten die Regelungen über die Bereitstellung dieser Mittel auslaufen oder gekündigt werden oder der Bund die Mittel in der genannten Höhe nicht in den jeweiligen Bundeshaushalt einstellen, so trifft das Land Berlin keine Ersatzpflicht. Bei strukturellen Veränderungen der Mittel des Bundes für die Staatskapelle Berlin ist - gem. Haustarifvertrag des Orchesters - unverzüglich darüber zu verhandeln, ob und wie diese Änderung auf die Musikerinnen und Musiker der Staatskapelle Berlin sinngemäß übertragen werden können.
- 5) Überschüssige liquide Mittel sind auf die bei der Landeshauptkasse Berlin geführte Buchungsstelle im Sachbuch für durchlaufende Gelder zu transferieren und können bei Bedarf abgerufen werden.
Die Stiftung erwirbt eine Forderung gegenüber dem Land Berlin im handelsrechtlichen Sinne in der Höhe wie Mittel auf die beim Land Berlin geführte Buchungsstelle übertragen wurden. Diese kann bei Bedarf geltend gemacht werden.

§ 2

Planungssicherheit

Für die Dauer dieses Vertrages wird Berlin pauschale Minderausgaben und Bewirtschaftungsauflagen zum Zwecke von Einsparungen oder Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft nur dann verfügen, wenn Ausgaben aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperren nicht verfügbar sind oder die Stiftung ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt.

§ 3

Leistungen

- 1) Die Stiftung ist verpflichtet, die Vorgaben des Gesetzes über die „Stiftung Oper in Berlin“ vom 17. Dezember 2003 sowie der Satzung der „Stiftung Oper in Berlin“ vom 14. Juni 2021 zu befolgen und umzusetzen.

- 2) Weitere Voraussetzung für die Gewährung des jeweiligen jährlichen Zuschusses ist die Einreichung eines vom Stiftungsvorstand und Stiftungsrat beschlossenen und von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung zu genehmigenden Wirtschaftsplans einschließlich einer mittelfristigen Finanzplanung bis zum 1. Juni, spätestens jedoch bis zum 31. August des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres. Der Wirtschaftsplan weist die Teilzuschüsse an die einzelnen Betriebe der Stiftung sowie an das Stiftungsdach aus. Die Wirtschaftspläne der Betriebe und des Stiftungsdachs sind Bestandteil des Wirtschaftsplanes der Stiftung. Soweit das Land Berlin einen Doppelhaushalt aufstellt, muss der Wirtschaftsplan zwei Planungsjahre abbilden.
- 3) Die Generaldirektorin/ der Generaldirektor schließt mit allen künstlerischen Betrieben der Stiftung jährlich Leistungsvereinbarungen/Leistungsverträge ab. In diesen ist auf der Basis der in den Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Teilzuschüsse der Umfang der künstlerischen Leistung sowie Art und Umfang der umzusetzenden Struktur- und begleitenden Controllingmaßnahmen darzustellen.
- 4) Die Stiftung sichert dem Zuschussgeber eine zwischen den künstlerischen Betrieben abgestimmte Spielplangestaltung zu und wird sämtliche Marketingaktionen zielgerichtet koordinieren.
- 5) Etwaige Defizite der Stiftung bzw. ihrer Betriebe sind rechtzeitig durch die Stiftung bzw. ihre Betriebe eigenverantwortlich auszugleichen. Sollte es in einem Betrieb zu einem aus eigener Kraft nicht abwendbaren Liquiditätsproblem kommen, kann dieser Betrieb von den anderen eine verzinsliche, rückzahlbare Liquiditätshilfe in Anspruch nehmen.

Gleichzeitig wird dieser Betrieb ein Sanierungskonzept zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts erarbeiten und über dessen Umsetzung dem Stiftungsvorstand regelmäßig berichten.
- 6) Die Stiftung wird strukturelle Maßnahmen, z.B. in den Bereichen Einnahmesteigerung, Aufwandsminderung, Erreichen von Synergieeffekten, weiterhin fortführen, um die Auskömmlichkeit mit den in § 1 Abs. 1 genannten Zuschüssen bis Ende 2027 zu gewährleisten und die wirtschaftliche Lage und künstlerische Leistungsfähigkeit langfristig stabil zu sichern.
- 7) Es ist beabsichtigt, mit den Vorstandsmitgliedern der Stiftung Oper in Berlin jährlich Zielvereinbarungen gemäß den Regelungen in den Dienstverträgen abzuschließen.
- 8) Zwischen den künstlerischen Betrieben und dem Bühnenservice-Betrieb besteht Kontrahierungszwang bis zum 31. Dezember 2027. Die künstlerischen Betriebe sind verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die vom Bühnenservice-Betrieb anbietenden Leistungen in Anspruch zu nehmen. Sie schließen mit dem Bühnenservice-Betrieb Vereinbarungen über die in Anspruch genommenen Leistungen, die eine kostendeckende Vergütung vorsehen müssen.

§ 4

Berichtspflicht; Jahresabschluss

- 1) Dem Stiftungsrat und Berlin ist jeweils spätestens bis zum 25. des Folgemonats nach Ende des Kalenderquartals (Quartalsbericht) oder bei Bedarf über die Erfüllung des bestätigten Wirtschaftsplanes gemäß § 3 Abs. 2 zu berichten. Berlin wird das Abgeordnetenhaus im Rahmen des Berichtswesens zur finanziellen Entwicklung der Bühnen weiterhin über den Stand der Erfüllung der Wirtschaftspläne informieren. Die Form des Berichtswesens gegenüber dem Zuschussgeber gibt Berlin vor.
- 2) Die Stiftung legt Berlin spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres einen geprüften Jahresabschluss über das vorangegangene Haushaltsjahr vor. Der geprüfte Jahresabschluss soll unverzüglich durch den Stiftungsrat festgestellt werden.

§ 5

Vertragsverlängerung

Die Vertragsparteien streben im Jahr 2027 den Abschluss eines neuen Zuschussvertrages an, damit die Stiftung auch über das Jahr 2027 hinaus Planungssicherheit erhält.

Berlin, den 2023

Dr. Klaus Lederer
Senator für Kultur und Europa

Georg Vierthaler
Generaldirektor der
Stiftung Oper in Berlin

Synopsis Zuschussvertrag Stiftung Oper in Berlin

Zuschussvertrag 2016 - 2020	Entwurf Zuschussvertrag 2023 - 2027	Veränderungen
<p>Zwischen dem Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten - nachstehend Berlin genannt -</p> <p>und der Stiftung Oper in Berlin, vertreten durch den Generaldirektor - nachstehend Stiftung genannt -</p> <p>wird auf der Grundlage des Gesetzes über die Stiftung Oper in Berlin vom 17. Dezember 2003 folgender</p> <p style="text-align: center;"><u>ZUSCHUSSVERTRAG</u></p> <p>geschlossen.</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Zur Sicherung der internationalen künstlerischen Konkurrenzfähigkeit der Stiftung Oper in Berlin und der dafür</p>	<p>Zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Kultur und Europa - nachstehend Berlin genannt -</p> <p>und der Stiftung Oper in Berlin, vertreten durch den Generaldirektor - nachstehend Stiftung genannt -</p> <p>wird auf der Grundlage des Gesetzes über die Stiftung Oper in Berlin vom 17. Dezember 2003, geändert durch das Achte Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 22. Oktober 2008, folgender</p> <p style="text-align: center;"><u>ZUSCHUSSVERTRAG</u></p> <p>geschlossen.</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Zur Sicherung der internationalen künstlerischen Konkurrenzfähigkeit der Stiftung Oper in Berlin und der dafür erforderlichen Planungssicherheit schließt Berlin mit der Stiftung</p>	<p>Aufhebung § 15 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die „Stiftung Oper in Berlin“</p>

<p>erforderlichen Planungssicherheit schließt Berlin mit der Stiftung einen Zuschussvertrag für den Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2020 ab.</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Zuschüsse</p> <p>1) Berlin verpflichtet sich, der Stiftung für die Haushaltsjahre 2016 bis 2020 Zuschüsse für konsumtive und investive Zwecke sowie bauunterhaltende Maßnahmen in nachfolgend genannter Höhe zu gewähren:</p> <p>2016: 138.130 T€ 2017: 141.180 T€ 2018: 141.180 T€ 2019: 141.180 T€ 2020: 141.180 T€</p> <p>2) Die jährlichen Zuschüsse enthalten einen Betrag in Höhe von jeweils 2 Mio. €, der zweckgebunden für bauunterhaltende Maßnahmen sowie einen Betrag in Höhe von jeweils 65,0 T€, der zweckgebunden für investive Maßnahmen zur Verfügung steht.</p> <p>3) Die bauliche Unterhaltung, die zu einer wesentlichen Bausubstanzvermehrung oder -veränderung führt, obliegt dem Land Berlin nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.</p>	<p>einen Zuschussvertrag für den Zeitraum vom m 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2027 ab.</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Zuschüsse</p> <p>1) Berlin verpflichtet sich, der Stiftung für die Haushaltsjahre 2023 bis 2027 Zuschüsse für konsumtive und investive Zwecke sowie bauunterhaltende Maßnahmen in nachfolgend genannter Höhe zu gewähren:</p> <p style="text-align: center;">2023: 160.606.000 € 2024: 161.336.000 € 2025: 161.336.000 € 2026: 161.336.000 € 2027: 161.336.000 €</p> <p>2) Die jährlichen Zuschüsse enthalten einen Betrag in Höhe von jeweils 2 Mio. €, der zweckgebunden für bauunterhaltende Maßnahmen sowie einen Betrag in Höhe von jeweils 65,0 T€, der zweckgebunden für investive Maßnahmen zur Verfügung steht.</p> <p>3) Die bauliche Unterhaltung, die zu einer wesentlichen Bausubstanzvermehrung oder -veränderung führt, obliegt dem Land Berlin nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.</p>	<p>Laufzeit</p> <p>HH 2022/2023 - Anpassung Zuschuss</p>
--	---	--

<p>4) Zusätzlich zu den oben genannten Zuschussbeträgen des Landes Berlin stellt der Bund aus seinem Haushalt Mittel zur Einkommensverbesserung der Musikerinnen und Musiker der Staatsoper Unter den Linden (Staatskapelle Berlin) in Höhe von 1.789.000 € p.a. zweckgebunden zur Verfügung. Sollten die Regelungen über die Bereitstellung dieser Mittel auslaufen oder gekündigt werden oder der Bund die Mittel in der genannten Höhe nicht in den jeweiligen Bundeshaushalt einstellen, so trifft das Land Berlin keine Ersatzpflicht.</p> <p>5) Überschüssige liquide Mittel sind auf die bei der Landeshauptkasse Berlin geführte Buchungsstelle im Sachbuch für durchlaufende Gelder zu transferieren und können bei Bedarf abgerufen werden. Die Stiftung erwirbt eine Forderung gegenüber dem Land Berlin im handelsrechtlichen Sinne in der Höhe wie Mittel auf die beim Land Berlin geführte Buchungsstelle übertragen wurden. Diese kann bei Bedarf geltend gemacht werden.</p>	<p>4) Gem. § 3 Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2017 (HFV) stellt der Bund zusätzlich zu den oben genannten Zuschussbeträgen des Landes Berlin aus seinem Haushalt Mittel in Höhe von jährlich 10 Mio. € zur Verfügung, davon sollen gem. Protokollerklärung Nr. 3 zum HFV jährlich 3 Mio. € der Staatskapelle Berlin zugutekommen. Sollten die Regelungen über die Bereitstellung dieser Mittel auslaufen oder gekündigt werden oder der Bund die Mittel in der genannten Höhe nicht in den jeweiligen Bundeshaushalt einstellen, so trifft das Land Berlin keine Ersatzpflicht. Bei strukturellen Veränderungen der Mittel des Bundes für die Staatskapelle Berlin ist - gem. Haustarifvertrag des Orchesters - unverzüglich darüber zu verhandeln, ob und wie diese Änderung auf die Musikerinnen und Musiker der Staatskapelle Berlin sinngemäß übertragen werden können.</p> <p>5) Überschüssige liquide Mittel sind auf die bei der Landeshauptkasse Berlin geführte Buchungsstelle im Sachbuch für durchlaufende Gelder zu transferieren und können bei Bedarf abgerufen werden. Die Stiftung erwirbt eine Forderung gegenüber dem Land Berlin im handelsrechtlichen Sinne in der Höhe wie Mittel auf die beim Land Berlin geführte Buchungsstelle übertragen wurden. Diese kann bei Bedarf geltend gemacht werden.</p>	<p>Anpassung gem. Hauptstadtfinanzierungsvertrag...</p> <p>... und damit bezugnehmend auf den Haustarifvertrag der Staatskapelle</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 2 Planungssicherheit</p> <p>Für die Dauer dieses Vertrages wird Berlin pauschale Minderausgaben und Bewirtschaftungsauflagen zum Zwecke von Einsparungen oder Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft nur dann verfügen, wenn Ausgaben aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperren nicht verfügbar sind oder die Stiftung ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Leistungen</p> <p>1) Die Stiftung ist verpflichtet, die Vorgaben des Gesetzes über die „Stiftung Oper in Berlin“ vom 17. Dezember 2003 sowie der Satzung der „Stiftung Oper in Berlin“ vom 11. Februar 2009 zu befolgen und umzusetzen.</p> <p>2) Weitere Voraussetzung für die Gewährung des jeweiligen jährlichen Zuschusses ist die Einreichung eines vom Stiftungsvorstand und Stiftungsrat beschlossenen und von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung zu genehmigenden Wirtschaftsplans einschließlich einer mittelfristigen Finanzplanung bis zum 1. Juni, spätestens jedoch bis zum 31. August des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres. Der Wirtschaftsplan weist die Teilzuschüsse an die einzelnen Betriebe der Stiftung sowie an das Stiftungsdach aus. Die Wirtschaftspläne der Betriebe und des Stiftungsdachs sind Bestandteil</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Planungssicherheit</p> <p>Für die Dauer dieses Vertrages wird Berlin pauschale Minderausgaben und Bewirtschaftungsauflagen zum Zwecke von Einsparungen oder Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft nur dann verfügen, wenn Ausgaben aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperren nicht verfügbar sind oder die Stiftung ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Leistungen</p> <p>1) Die Stiftung ist verpflichtet, die Vorgaben des Gesetzes über die „Stiftung Oper in Berlin“ vom 17. Dezember 2003 sowie der Satzung der „Stiftung Oper in Berlin“ vom 14. Juni 2021 zu befolgen und umzusetzen.</p> <p>2) Weitere Voraussetzung für die Gewährung des jeweiligen jährlichen Zuschusses ist die Einreichung eines vom Stiftungsvorstand und Stiftungsrat beschlossenen und von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung zu genehmigenden Wirtschaftsplans einschließlich einer mittelfristigen Finanzplanung bis zum 1. Juni, spätestens jedoch bis zum 31. August des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres. Der Wirtschaftsplan weist die Teilzuschüsse an die einzelnen Betriebe der Stiftung sowie an das Stiftungsdach aus. Die Wirtschaftspläne der Betriebe und des Stiftungsdachs sind Bestandteil des Wirtschaftsplanes der Stiftung. Soweit das Land Berlin</p>	<p>Berücksichtigung der letzten Satzungsänderung</p>
--	---	--

<p>des Wirtschaftsplanes der Stiftung. Soweit das Land Berlin einen Doppelhaushalt aufstellt, muss der Wirtschaftsplan zwei Planungsjahre abbilden.</p> <p>3) Der Generaldirektor schließt mit allen künstlerischen Betrieben der Stiftung jährlich Leistungsvereinbarungen/Leistungsverträge ab. In diesen ist auf der Basis der in den Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Teilzuschüsse der Umfang der künstlerischen Leistung sowie Art und Umfang der umzusetzenden Struktur- und begleitenden Controllingmaßnahmen darzustellen.</p> <p>4) Die Stiftung sichert dem Zuschussgeber eine zwischen den künstlerischen Betrieben abgestimmte Spielplangestaltung zu und wird sämtliche Marketingaktionen zielgerichtet koordinieren.</p> <p>5) Etwaige Defizite der Stiftung bzw. ihrer Betriebe sind rechtzeitig durch die Stiftung bzw. ihre Betriebe eigenverantwortlich auszugleichen. Sollte es in einem Betrieb zu einem aus eigener Kraft nicht abwendbaren Liquiditätsproblem kommen, kann dieser Betrieb von den anderen eine verzinsliche, rückzahlbare Liquiditätshilfe in Anspruch nehmen.</p> <p>Gleichzeitig wird dieser Betrieb ein Sanierungskonzept zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts erarbeiten und über dessen Umsetzung dem Stiftungsvorstand regelmäßig berichten.</p>	<p>einen Doppelhaushalt aufstellt, muss der Wirtschaftsplan zwei Planungsjahre abbilden.</p> <p>3) Die Generaldirektorin/ der Generaldirektor schließt mit allen künstlerischen Betrieben der Stiftung jährlich Leistungsvereinbarungen/Leistungsverträge ab. In diesen ist auf der Basis der in den Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Teilzuschüsse der Umfang der künstlerischen Leistung sowie Art und Umfang der umzusetzenden Struktur- und begleitenden Controllingmaßnahmen darzustellen.</p> <p>4) Die Stiftung sichert dem Zuschussgeber eine zwischen den künstlerischen Betrieben abgestimmte Spielplangestaltung zu und wird sämtliche Marketingaktionen zielgerichtet koordinieren.</p> <p>5) Etwaige Defizite der Stiftung bzw. ihrer Betriebe sind rechtzeitig durch die Stiftung bzw. ihre Betriebe eigenverantwortlich auszugleichen. Sollte es in einem Betrieb zu einem aus eigener Kraft nicht abwendbaren Liquiditätsproblem kommen, kann dieser Betrieb von den anderen eine verzinsliche, rückzahlbare Liquiditätshilfe in Anspruch nehmen.</p> <p>Gleichzeitig wird dieser Betrieb ein Sanierungskonzept zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts erarbeiten und über dessen Umsetzung dem Stiftungsvorstand regelmäßig berichten.</p>	<p>Anpassung der Formulierung an die weibliche und männliche Form</p>
---	--	---

<p>6) Die Stiftung wird strukturelle Maßnahmen, z.B. in den Bereichen Einnahmesteigerung, Aufwandsminderung, Erreichen von Synergieeffekten, weiterhin fortführen, um die Auskömmlichkeit mit den in § 1 Abs. 1 genannten Zuschüssen bis Ende 2020 zu gewährleisten und die wirtschaftliche Lage und künstlerische Leistungsfähigkeit langfristig stabil zu sichern.</p> <p>7) Es ist beabsichtigt, mit den Vorstandsmitgliedern der Stiftung Oper in Berlin jährlich Zielvereinbarungen gemäß den Regelungen in den Dienstverträgen abzuschließen.</p> <p>8) Zwischen den künstlerischen Betrieben und dem Bühnenservice-Betrieb besteht Kontrahierungszwang bis zum 31. Dezember 2020. Die künstlerischen Betriebe sind verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die vom Bühnenservice-Betrieb anzubietenden Leistungen in Anspruch zu nehmen. Sie schließen mit dem Bühnenservice-Betrieb Vereinbarungen über die in Anspruch genommenen Leistungen, die eine kostendeckende Vergütung vorsehen müssen.</p>	<p>6) Die Stiftung wird strukturelle Maßnahmen, z.B. in den Bereichen Einnahmesteigerung, Aufwandsminderung, Erreichen von Synergieeffekten, weiterhin fortführen, um die Auskömmlichkeit mit den in § 1 Abs. 1 genannten Zuschüssen bis Ende 2027 zu gewährleisten und die wirtschaftliche Lage und künstlerische Leistungsfähigkeit langfristig stabil zu sichern.</p> <p>7) Es ist beabsichtigt, mit den Vorstandsmitgliedern der Stiftung Oper in Berlin jährlich Zielvereinbarungen gemäß den Regelungen in den Dienstverträgen abzuschließen.</p> <p>8) Zwischen den künstlerischen Betrieben und dem Bühnenservice-Betrieb besteht Kontrahierungszwang bis zum 31. Dezember 2027. Die künstlerischen Betriebe sind verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die vom Bühnenservice-Betrieb anzubietenden Leistungen in Anspruch zu nehmen. Sie schließen mit dem Bühnenservice-Betrieb Vereinbarungen über die in Anspruch genommenen Leistungen, die eine kostendeckende Vergütung vorsehen müssen.</p>	<p>Ende der Laufzeit</p> <p>Ende der Laufzeit</p>
<p>§ 4 Berichtspflicht; Jahresabschluss</p>	<p>§ 4 Berichtspflicht; Jahresabschluss</p>	
<p>1) Dem Stiftungsrat und Berlin ist jeweils spätestens bis zum 25. des Folgemonats nach Ende des Kalenderquartals (Quartalsbericht) oder bei Bedarf über die Erfüllung des bestätigten Wirtschaftsplanes</p>	<p>1) Dem Stiftungsrat und Berlin ist jeweils spätestens bis zum 25. des Folgemonats nach Ende des Kalenderquartals (Quartalsbericht) oder bei Bedarf über die Erfüllung des bestätigten Wirtschaftsplanes gemäß § 3 Abs. 2 zu</p>	

